Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2015 Nr. 27</u> Veröffentlichungsdatum: 16.06.2015

Seite: 488

Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

230

Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Vom 16. Juni 2015

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GV. NRW. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
- "§ 18 Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger".
- b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
- "§ 46 Inkrafttreten".
- 2. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18

Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger

- (1) Die Regionalen Planungsträger erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.
- (2) Die Geldleistungen werden als Pauschalbetrag ausgezahlt. Ihre Höhe wird im Landeshaushalt festgesetzt. Die Empfänger entscheiden über die Verteilung innerhalb ihres Gremiums; dabei ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.
- (3) Die Empfänger dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen."
- 3. In § 46 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2015

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

GV. NRW. 2015 S. 488